

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f15741a2-bce1-3b14-bb39-8c5815f5433d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Entsorgung in Sägewerken Arbeitssicherheit an Maschinen und Anlagen (BGI 730-7)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGI 730-7
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 3.1 BGI 730-7 - Einzelmaschinen

### Schwingförderrinne (Vibrorinne)

#### Risiko

Gefährdungsstufe III.

Es besteht ein geringes Verletzungsrisiko durch

Quetschen der Finger zwischen der Schwingbewegung der Vibrorinne und der trichterförmigen Verblechung.

#### Beschaffenheit und Schutzmaßnahmen

Zwischen schwingender Vibrorinne und festen Einbauten (z.B. Trichterwänden) Sicherheitsabstand von mindestens 25 mm einhalten.

Exzenterantriebe sichern.

#### Betrieb

Hinweise zur Sicherheit bei der Störungsbeseitigung sowie bei Reinigungs-, Rüst- und Instandhaltungsarbeiten in der Betriebsanleitung des Herstellers beachten.



Abb. 1 Vibrorinne 1 Sicherheitsabstand von mindestens 25 mm zwischen Vibrorinne und trichterförmiger Verblechung

